

Änderungssatzung über die verkaufsoffenen Sonntage der Stadt Stühlingen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 09.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten anlässlich des „Stühlinger Frühlings“

Anlässlich des „Stühlinger Frühlings“ dürfen in der Stadt Stühlingen (Kernstadt einschließlich „Heimburger-Areal“ am Lindenweg) die Verkaufsstellen an einem Sonntag im April jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Dies erfolgt in der Regel am letzten Sonntag im April des Kalenderjahres, soweit keine Überschneidungen mit anderen Anlässe, wie z.B. Ostern, vorliegen.

§ 2 Öffnungszeiten anlässlich des „Stühlinger Herbstes“

Anlässlich des „Stühlinger Herbstes“ dürfen in der Stadt Stühlingen (Kernstadt einschließlich „Heimburger-Areal“ am Lindenweg) die Verkaufsstellen an einem Sonntag im September jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 09.09.2013

Gez.:
Schäfer
Bürgermeisterin